

## Gebührentarif

vom 06.11.2024  
in Kraft seit 01.01.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Verwaltung allgemein</b>	<b>5</b>
Art. 1	Schreibgebühren	5
Art. 2	Kopien	5
Art. 3	Drucksachen	5
Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG	5
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren	5
Art. 6	Aufbewahrungen	6
Art. 7	Mitteilungsblatt "Fehraltörfler"	6
Art. 8	Personalkosten	6
<b>II.</b>	<b>Bau und Planung</b>	<b>7</b>
Art. 9	Grundsatz	7
Art. 10	Gebührenpflicht	7
Art. 11	Zusammensetzung der Gebühr	7
Art. 12	Grundgebühr	8
Art. 13	Publikationsgebühr	8
Art. 14	Bearbeitungsgebühr	8
Art. 15	Bemessung Objektgebühr und Zuschlag	8
Art. 16	Bestimmung des Schwierigkeitsgrads	9
Art. 17	Bestandteile der Bearbeitungsgebühr	10
Art. 18	Projektänderungen	10
Art. 19	Technische Bauten, Bauteile und Anlagen	10
Art. 20	Baukontrollen (Überprüfung Bauarbeiten § 327 PBG)	11
Art. 21	Zustellung baurechtlicher Entscheid an Dritte gemäss § 315 PBG	11
Art. 22	Beurteilung nach Aufwand	12
Art. 23	Reduktion Gebühren (Art. 14)	12
Art. 24	Erhöhung Gebühren	12
Art. 25	Rückforderung	13
Art. 26	Amtliche Vermessung / Grenzmutationen	13
Art. 27	Löschung von Dienstbarkeiten und Anmerkungen	14
Art. 28	Behördliche Anordnungen bzw. baupolizeiliche Massnahmen	14
Art. 29	Baulicher Brandschutz und feuerpolizeiliche Kontrollen	14
Art. 30	Wärmetechnische Anlagen	15
Art. 31	Orts- und Raumplanung	15
Art. 32	Bauanfragen	15
Art. 33	Wiedererwägungen	15
Art. 34	Administrationsgebühr und Porti	16
Art. 35	Gebäudeadressierung / Hausnummernschilder	16
<b>III.</b>	<b>Kommunale (gemeindeeigene) Einrichtungen</b>	<b>17</b>
Art. 36	Hauswartung und Reinigung	17

Art. 37	"Heiget-Huus"	17
Art. 38	Mehrzweckhalle "Heiget"	17
Art. 39	Hallenbad	18
Art. 40	Sporthalle bzw. Sportplätze	18
Art. 41	Andere Räumlichkeiten	19
Art. 42	Ortsansässige Benützer/innen oder Organisationen	19
Art. 43	Bibliothek	19
<b>IV.</b>	<b>Infrastruktur (früher III.)</b>	<b>21</b>
Art. 44	Grabenaufbruch in Gemeindestrassen	21
Art. 45	Verrechnungsansätze Unterhaltsbetriebe	21
<b>V.</b>	<b>Bürgerrecht</b>	<b>22</b>
Art. 46	Schweizerinnen und Schweizer (früher Art. 72)	22
Art. 47	Ausländerinnen und Ausländer	22
Art. 48	Weitere Gebühren	22
Art. 49	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	22
Art. 50	Gebührenerlass	23
<b>VI.</b>	<b>Einwohnerkontrolle</b>	<b>24</b>
Art. 51	Anmeldung	24
Art. 52	Auszüge und Auskünfte	24
Art. 53	Dienstleistungen	24
Art. 54	Ausweise (Identitätskarte und Pass) für Schweizer Staatsangehörige	24
Art. 55	Ausländerrechtliche Gebühren	24
Art. 56	Tageskarten	24
<b>VII.</b>	<b>Abteilung Gesellschaft</b>	<b>25</b>
Art. 57	Bestätigungen	25
Art. 58	Kindertagesstätte	25
<b>VIII.</b>	<b>Feuerwehrwesen</b>	<b>26</b>
Art. 59	Einsatzkosten	26
Art. 60	Fahrzeugkosten	26
Art. 61	Maschinen und Geräte	26
Art. 62	Dienstleistungen für Dritte	26
Art. 63	Spezialfälle	27
Art. 64	Ermässigungen	27
<b>IX.</b>	<b>Friedhofswesen</b>	<b>28</b>
Art. 65	Bestattungskosten	28
Art. 66	Miete, Grabunterhalt und -pflege	28

<b>X.</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>30</b>
Art. 67	Auszüge und Ausweise	30
Art. 68	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramtes	30
Art. 69	Steuererklärungskopien	30
<b>XI.</b>	<b>Sicherheit</b>	<b>31</b>
Art. 70	Parkierung	31
Art. 71	Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	31
<b>XII.</b>	<b>Polizeiwesen</b>	<b>32</b>
Art. 72	Gastwirtschaftspatente	32
Art. 73	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	32
Art. 74	Abgaben für gebrannte Wasser	32
Art. 75	Hundehaltung	32
Art. 76	Waffenscheine	32
Art. 77	Weitere polizeiliche Bewilligungen	32
Art. 78	Übertretungsstrafverfahren	32
Art. 79	Besonderes	33
Art. 80	Kommunalpolizei	33
<b>XIII.</b>	<b>Schulwesen</b>	<b>34</b>
Art. 81	Freiwilliges Angebot	34
Art. 82	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	34
Art. 83	Schulergänzende Betreuung	34
<b>XIV.</b>	<b>Rechtspflege</b>	<b>35</b>
Art. 84	Wiedererwägungsgesuche	35
Art. 85	Neubeurteilung, Grundgebühr	35
Art. 86	Friedensrichter/in	35
Art. 87	Inkrafttreten	35

Gestützt auf Art. 5 und Art. 6 der Gebührenverordnung der Gemeinde Fehraltorf vom 11. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif (die Werke Fehraltorf haben einen separaten Gebührentarif):

**Alle Gebühren verstehen sich exkl. MwSt.**

**I. Verwaltung allgemein**

Art. 1	Schreibgebühren für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF 40.00
	für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF 20.00
Art. 2	Kopien  <b>Papierausdruck und Kopien</b>	
	je Seite Format A4	CHF 0.50
	je Seite Format A3	CHF 1.00
	andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF 0.20
	Rechnungskopie	gebührenfrei
Art. 3	Drucksachen Broschüren Geschichtsbücher Verordnungen und Reglemente	gebührenfrei kostenlos CHF 5.00
	<b>Pläne</b> Ortsplan, gefaltet Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan	CHF 10.00 CHF 15.00
Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG <sup>1</sup>  Die Gebührentarife richten sich nach der Verordnung über die Information und den Datenschutz IDV.	
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren  <b>Spesen aller Art</b> Porti, Telefon Zustellgebühren	nach Aufwand nach Aufwand
	<b>Mahngebühren</b> Zahlungserinnerung 1. Mahnung 2. Mahnung (Verfügung)	gebührenfrei CHF 20.00 CHF 50.00

<sup>1</sup> Verordnung über die Information und den Datenschutz IDV, LS 170.41

Art. 6 Aufbewahrungen

Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften

jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00

Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)

jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00

Art. 7 Mitteilungsblatt "Fehraltörfler"

Die Tarife und Kostenanteile sind im Reglement für das Mitteilungsblatt "Fehraltörfler" geregelt.

Art. 8 Personalkosten

Wo dieses Reglement keine Gebühr festsetzt und ein Mehraufwand in der Bearbeitung eines Geschäftes besteht – sei es durch dessen Bedeutung oder das Verhalten des Kunden –, wird für den Arbeitsaufwand eine (zusätzliche) Gebühr erhoben. Die untenstehenden Ansätze gelten auch für Aufwendungen für Zweckverbände, andere Organisationen oder bei internen Verrechnungen.

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist), pro Stunde

Gemeindeschreiber/in	CHF	150.00
Abteilungsleiter/in	CHF	140.00
Bereichsleiter/in / Stv. Abteilungsleiter/in	CHF	130.00
Stv. Bereichsleiter/in / Projektleiter/in	CHF	125.00
Brunnenmeister/in	CHF	115.00
Zähler- und Netzmonteur/in	CHF	105.00
Sachbearbeiter/in / Wasserwart/in	CHF	100.00
Werkhofmitarbeiter/in / Hauswart/in	CHF	100.00
Fachspezialist/in (Bibliothek, Asylbetreuung usw.)	CHF	70.00
Hilfs- und Reinigungspersonal	CHF	45.00
Lernende/r	CHF	40.00

Für Sonntags- und Feiertagsarbeit wird der jeweilige Stundenansatz um 25 % erhöht.

Fahrzeuge (Wischmaschine usw.)	CHF	100.00
--------------------------------	-----	--------

Dieser Ansatz gilt auch dort, wo der Kunde/die Kundin zusätzliche Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt. Er/Sie ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen und es ist sein/ihr Einverständnis einzuholen.

Der externe sowie der interne Verrechnungsansatz bei "Dorfanlässen" (Dorrfest, Gewerbeausstellung, Märkte usw.) beträgt CHF 31.00 pro Stunde.

## II. Bau und Planung

### Art. 9 Grundsatz

Gestützt auf die Gebührenverordnung der Gemeinde Fehrltorf erheben die zuständigen Behörden für die ihnen im Rahmen der Durchführung von bau- und planungsrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie für die bei der Wahrnehmung ihrer baupolizeilichen Aufgaben entstehenden Aufwendungen kostendeckende Gebühren.

Diese bemessen sich unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips aufgrund schematischer, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhender Massstäbe. Sie werden soweit möglich pauschalisiert.

Werden Gebühren nach Aufwand erhoben, insbesondere jene der externen Kontrollorgane, gelten die aktuellen Ansätze der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) bzw. des vorliegenden Gebührentarifs.

Die Gebühren sind unabhängig vom Ausgang des die Gebührenpflicht auslösenden Verwaltungsverfahrens geschuldet. Insbesondere sind sie auch dann geschuldet, wenn das Verfahren ohne oder mit einem abschlägigen Entscheid abgeschlossen wird.

Auf Gesuch hin kann die zuständige Behörde bei besonderen Verhältnissen die Bearbeitungsgebühr angemessen reduzieren oder vollständig auf deren Erhebung verzichten.

### Art. 10 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer namentlich:

- ein Baubewilligungsverfahren einleitet
- ein bau- und planungsrechtliches Verfahren einleitet
- baupolizeiliche Massnahmen auslöst
- als Eigentümer/in eines Grundstücks oder Bauwerks einen Zustand schafft bzw. duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert
- als Eigentümer/in eines Grundstücks oder Bauwerks bau- bzw. planungsrechtliche Abklärungen treffen lässt
- als Kaufinteressent/in oder Bauberechtigte/r auf dem Grundstück einer Drittperson bau- oder planungsrechtliche Abklärungen treffen lässt.

### Gebühren im Baugesuchsverfahren

### Art. 11 Zusammensetzung der Gebühr

Für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen samt den damit verbundenen Administrativkosten sowie für baupolizeiliche Kontrollen wird im Allgemeinen eine pauschalisierte Gebühr erhoben, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Grundgebühr
- Publikationsgebühr
- Bearbeitungsgebühr
- Kontrollgebühr
- Administrativgebühr.

Art. 12	Grundgebühr	
	Für die Entgegennahme des Baugesuches (inkl. koordiniertes Verfahren), die Registrierung resp. das Erfassen eines die Gebührenpflicht auslösenden Verfahrens, die Geschäftskontrolle sowie die Archivierung wird eine Pauschalgebühr wie folgt erhoben:	
	Anzeigeverfahren	CHF 200.00
	Ordentliches Verfahren	CHF 300.00
	Meldeverfahren	CHF 200.00
	Projektänderung, pro Änderung	CHF 200.00
	Gebührenpflicht auslösendes Verfahren	CHF 200.00
	Koordinierte Verfahren zusätzlich	CHF 50.00

Art. 13	Publikationsgebühr	
	Für die amtliche Publikation des Bauvorhabens (§ 314 PBG) wird eine pauschale Gebühr wie folgt erhoben:	
	Publikation Bauvorhaben	CHF 100.00

Art. 14	Bearbeitungsgebühr	
	Für die Behandlung von eine Gebührenpflicht auslösenden Verfahren bzw. Massnahmen wird neben der Grundgebühr gemäss Art. 12 eine pauschale Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese ist abhängig von der Objektgebühr und allfälligen Zuschlägen (Art. 15) sowie vom Schwierigkeitsgrad (Art. 16). Sie werden für jedes einzelne Gebäude resp. jede Anlage/Ausstattung erhoben, wenn mehrere Gebäude resp. Anlagen/Ausstattungen Gegenstand des Baugesuches sind.	

Die Bearbeitungsgebühr wird wie folgt berechnet:

**Bearbeitungsgebühr = (Objektgebühr + Zuschläge) x Schwierigkeitsgrad**

Art. 15	Bemessung Objektgebühr und Zuschlag	
	a. Objektgebühr Wohnbauten	
	Einfamilienhaus (EFH)	CHF 800.00
	Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser sowie EFH-Überbauungen pro EFH bzw. Wohneinheit (zusätzlich)	CHF 200.00
	Mehrfamilienhaus (MFH)	CHF 1'300.00
	MFH-Überbauungen pro MFH (zusätzlich)	CHF 400.00
	Zuschlag pro 50 Kubikmeter umbauten Raum (SIA 416)	
	Einfamilienhaus (EFH)	CHF 50.00
	Mehrfamilienhaus (inkl. UN-Garagen etc.)	CHF 30.00

b. Objektgebühr Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten

Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, Industriebauten	CHF 1'000.00
Lagergebäude in der Gewerbe- und Industriezone (nur Lager)	CHF 800.00
Wohnraum in der Gewerbe- und Industriezone (zusätzlich)	CHF 300.00
Landwirtschaftliche Werkstatt-/Stallgebäude	CHF 800.00
Landwirtschaftliche Lagergebäude, Scheunen und Remisen	CHF 700.00
Jauchegruben, Mistwürfe, Silos	CHF 400.00
Tiefgarage pro Abstellplatz	CHF 50.00

Separate Garagegebäude werden Lagern gleichgestellt.

Zuschlag pro 50 Kubikmeter umbauten Raum (SIA 416)

Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, Industriebauten	CHF 30.00
Lagergebäude in der Gewerbe- und Industriezone (nur Lager)	CHF 20.00
Wohnraum in der Gewerbe- und Industriezone	CHF 50.00
Landwirtschaftliche Werkstatt-/Stallgebäude	CHF 15.00
Landwirtschaftliche Lagergebäude, Scheunen und Remisen	CHF 10.00
Jauchegruben, Mistwürfe, Silos	kein Zuschlag

c. Objektgebühr für planungs- und baurechtlich bedeutsame Veränderungen im Sinne von § 1, 3 und 4 ABV, inkl. Umbauten

mit geringem Aufwand	CHF 150.00 bis CHF 300.00
mit mittlerem Aufwand	CHF 300.00 bis CHF 2'000.00
mit hohem Aufwand oder Neubaucharakter	CHF 2'000.00 bis CHF 5'000.00

Art. 16 Bestimmung des Schwierigkeitsgrads

Der Schwierigkeitsgrad ist von den baurechtlichen Gegebenheiten und dem mit dem Bauvorhaben individuell verbundenen Aufwand abhängig:

- einfache Verhältnisse 0.8
- normale Verhältnisse 1.0
- schwierige Verhältnisse 1.2.

Einfache Verhältnisse gelten namentlich:

- wo in gleicher Sache ein Vorentscheid mit Drittverbindlichkeit vorliegt
- wo eine verfallene Baubewilligung ohne Veränderungen erneuert wird.

Schwierige Verhältnisse gelten namentlich bei:

- komplexen Bauvorhaben, denen mehrere Vorbesprechungen vorausgingen oder für die externe Beurteilungen, Gutachten, Expertisen etc. notwendig sind.
- wenn die Unterlagen falsch, ungenau, unvollständig oder schwer lesbar etc. eingereicht werden und darum die Bauabsicht schwer nachvollziehbar und kaum prüfbar ist, wird ebenfalls der höchste Schwierigkeitsgrad angenommen.

Art. 17 Bestandteile der Bearbeitungsgebühr

Mit der Bearbeitungsgebühr nach Art. 14 ff. werden folgende Leistungen pauschal abgegolten (vorbehältlich Art. 23):

- Prüfen der Baugesuchsunterlagen (gemäss § 3 Bauverfahrensverordnung BVV) inkl. interner Zirkulation
- Bearbeiten des Baugesuches bzw. der baurechtlichen Anfrage inkl. Koordination mit kantonalen Stellen
- Beraten für die Entscheidungsfassung durch die zuständigen Bewilligungs- bzw. Genehmigungsorgane
- Erstellen und Bearbeiten der Anträge bzw. des baurechtlichen Entscheides zuhanden der Baubehörde
- Ausfertigen des baurechtlichen Entscheides
- das Zustellen von baurechtlichen Entscheiden und anderen amtlichen Mitteilungen inkl. Porto, vorbehältlich Art. 21 (Zustellen baurechtlicher Entscheid an Dritte)
- Erteilen der Baufreigabe
- erstmaliges Erstellen der Berichte über angeordnete Kontrollen mit Überwachung der angeordneten Auflagen
- Schlussbericht und Archivierung der Akten.

Art. 18 Projektänderungen

Für Projektänderungen wird neben der Grundgebühr eine Objektgebühr im Sinne der unter Art. 15 genannten Kategorie c erhoben.

Art. 19 Technische Bauten, Bauteile und Anlagen

Für technische Bauten und Anlagen, welche eine besondere fachliche Beurteilung erfordern, insbesondere für

- Erschliessungsanlagen
- Beförderungsanlagen
- Schutzräume
- feuerpolizeilichen Brandschutz
- Blitzschutz
- Lärmschutz
- Energie
- weitere Fachbereiche.

sowie für deren erforderliche Abnahmen und Kontrollen werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans bzw. der externen Fachberatung der Baubehörde nach Aufwand erhoben (Art. 9 Abs. 3).

Für Beförderungsanlagen gelten die Gebührenrichtlinien des Hochbauamts des Kantons Zürich, Abteilung Gebäudetechnik.

Ergeht der Entscheid nicht im Rahmen eines laufenden Bewilligungsverfahrens, wird zusätzlich eine Grundgebühr im Sinne von Art. 12 erhoben:

Zusätzliche Grundgebühr CHF 100.00

Art. 20 Baukontrollen (Überprüfung Bauarbeiten § 327 PBG)

Für die Baukontrollen bzw. das Überprüfen der Bauarbeiten gemäss § 327 Planungs- und Baugesetz (PBG) in Verbindung mit § 23 Bauverfahrensverordnung (BVV) werden Gebühren in Prozent der Bearbeitungsgebühr (Art. 14 bis 16) wie folgt erhoben:

- Baufreigabe 30 %
- Rohbauvollendung (wesentlicher Zwischenstand) 20 %
- Bezugsbereitschaft (wesentlicher Zwischenstand) 30 %
- Bauvollendung (Schlusskontrolle) 30 %.

Die erforderlichen Baukontrollen werden in der Regel im baurechtlichen Entscheid festgehalten bzw. erwähnt.

Für ausserordentliche Baukontrollen und Nachkontrollen können zusätzlich Gebühren nach Aufwand gemäss Art. 8 bzw. des entsprechenden Kontrollorgans erhoben werden:

Mindeste Bearbeitungsgebühr CHF 200.00

Für das Nachfordern von unvollständigen Unterlagen zwecks Beurteilung Auflagen-erfüllung für Baubeginn, Baukontrollen und Bauvollendung, insbesondere im Rahmen der Baufreigabe und der Abschlussarbeiten, können Gebühren zusätzlich nach Aufwand gemäss Art. 8 Personalkosten erhoben werden.

Pro Fall mindestens CHF 200.00

Für nicht gemeldete Zwischenstände kann die Baubehörde im Einzelfall zusätzlich eine Umtriebsgebühr erheben. Die Baukontrollgebühr wird trotzdem erhoben.

Umtriebsgebühr CHF 100.00

Art. 21 Zustellung baurechtlicher Entscheid an Dritte gemäss § 315 PBG

Für die Zustellung eines baurechtlichen Entscheides an Dritte wird folgende Gebühr pauschal erhoben:

Zustellung an Dritte pauschal CHF 60.00

Zustellung von Folgeentscheiden: kostenlos

Zustellung an Organisationen mit Verbandsbeschwerderecht sowie an die Behindertenkonferenz des Kantons Zürich: kostenlos

Art. 22 Beurteilung nach Aufwand

Leistungen und Aufwände, die nicht gemäss Art. 14 bis 16 bemessen werden können, werden nach Aufwand erhoben, insbesondere für bau- und planungsrechtliche Belange sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Aufgaben gemäss Planungs- und Baugesetz.

Grundgebühr im Sinne von Art. 12	CHF 200.00
Bearbeitungsgebühr	
Geringer Aufwand	CHF 100.00 bis CHF 300.00
Mittlerer Aufwand	CHF 300.00 bis CHF 2'000.00
Hoher Aufwand	CHF 2'000.00 bis CHF 5'000.00

Art. 23 Reduktion Gebühren (Art. 14)

Auf Gesuch hin kann bei besonderen Verhältnissen die Bearbeitungs- und Baukontrollgebühr angemessen reduziert werden.

Die Gebührenreduktion ist soweit anwendbar, als eine minimale Gebühr für Leistungen gemäss Art. 12 wie folgt erhoben wird:

minimale Gebühr	CHF 200.00
-----------------	------------

Bei Verzicht auf einen formellen Entscheid, wie Rückzug des Baugesuches (schriftliche Mitteilung) oder Nichteintretensentscheid, reduziert sich die Bearbeitungsgebühr um max. 50 %.

Bei Vorliegen eines Vorentscheides (VE gemäss § 323 und § 324 PBG), mit Entscheiddatum längstens ein Jahr zurück, kann die Bearbeitungsgebühr bis max. 50 % reduziert werden, falls aufgrund der bereits beurteilten Fragen ein geringerer Aufwand resultieren sollte.

Art. 24 Erhöhung Gebühren

Bei aussergewöhnlichem Aufwand kann das zuständige Organ die Bearbeitungs- oder Baukontrollgebühr dem Mehraufwand entsprechend erhöhen. Dies gilt insbesondere für:

- besonders ausführliche Vorbesprechungen
- das Bearbeiten von unvollständigen und/oder ungenauen nicht bewilligungsfähigen Unterlagen etc.
- mehrmaliges Einfordern von Unterlagen
- bei unverhältnismässigem Mehraufwand.

Erfolgt eine amtliche Prüfung in Fällen, wo die private Kontrolle möglich ist, wird der entsprechende Aufwand vollumfänglich weiterverrechnet.

Wird eine Fachauskunft eingeholt, kann der entsprechende Aufwand vollumfänglich weiterverrechnet werden; dies insbesondere auch in Fällen ohne Zuweisung durch das Bauamt.

Art. 25 Rückforderung

Wird ein Bauvorhaben nicht oder nur teilweise realisiert, kann der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin schriftlich und begründet einen verhältnismässigen Anteil der Baukontrollgebühren (Art. 20) zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der baurechtlichen Bewilligung.

**Weitere Gebühren**

Art. 26 Amtliche Vermessung / Grenzmutationen

Gebühren für die Nutzung von Geodaten werden nach den Vorgaben der Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD; LS 704.15) erhoben und sind vom Grundeigentümer/von der Grundeigentümerin zu tragen.

Die Arbeiten zur Nachführung der amtlichen Vermessung werden nach der im Kanton Zürich verbindlichen Honorarordnung HO33 durch das Vermessungsbüro in Rechnung gestellt. Die massgebenden Stundenansätze richten sich nach der jährlich genehmigten Personaleinsatzliste der Baudirektion des Kantons Zürich.

Zur Deckung der Verwaltungskosten der amtlichen Vermessung wird eine zusätzliche Gebühr von 15 % erhoben.

Dienstleistungen der Vermessung, deren Verrechnung nicht kantonal geregelt ist, z. B. Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessung, die Vermarkung (Kennzeichnung) von fehlenden Grenzzeichen (Marksteine oder Messingbolzen) werden nach Aufwand durch das Vermessungsbüro verrechnet. Die Stundenansätze orientieren sich an der jährlich genehmigten Personaleinsatzliste der Baudirektion des Kantons Zürich. Sie sind vom Grundeigentümer/von der Grundeigentümerin zu tragen.

Für die Beurteilung und Entscheidfassung von Gesuchen um Grenzmutationen wird eine Grundgebühr im Sinne von Art. 12 sowie eine Bearbeitungsgebühr erhoben:

Grundgebühr im Sinne von Art. 12	CHF	100.00
Bearbeitungsgebühr:		
Geringer Aufwand	CHF	100.00
Mittlerer Aufwand	CHF	300.00
Hoher Aufwand	CHF	500.00

Ein Gesuch kann einem Baubewilligungsverfahren zugewiesen werden unter dessen Gebührenfolge.

- Art. 27      Löschung von Dienstbarkeiten und Anmerkungen
- Für die Beurteilung und Entscheidfassung von Gesuchen um Löschung von Dienstbarkeiten und/oder Anmerkungen im Grundbuch wird eine Grundgebühr im Sinne von Art. 12 sowie eine Bearbeitungsgebühr erhoben:
- |                                  |     |        |
|----------------------------------|-----|--------|
| Grundgebühr im Sinne von Art. 12 | CHF | 100.00 |
|----------------------------------|-----|--------|
- Bearbeitungsgebühr:
- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| Geringer Aufwand (Akten vollständig)                          | CHF | 100.00 |
| Mittlerer Aufwand (Akten unvollständig / Archivnachforschung) | CHF | 300.00 |
| Hoher Aufwand (intensiver Nachforschungsaufwand)              | CHF | 500.00 |
- Ein Gesuch kann einem Baubewilligungsverfahren zugewiesen werden unter dessen Gebührenfolge.
- Art. 28      Behördliche Anordnungen bzw. baupolizeiliche Massnahmen
- Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren nach folgenden Ansätzen:
- |   |     |          |
|---|-----|----------|
| Anordnung vorsorglicher Massnahmen<br>(z. B. Baueinstellung, vorläufiges Nutzungsverbot etc.) | CHF | 500.00   |
| Entscheid Baubehörde, Androhen von Ersatzmassnahmen<br>pro Entscheid                          | CHF | 300.00   |
| Vollstrecken der Ersatzvornahme<br>(ohne Verrechnung von Drittkosten)                         | CHF | 2'000.00 |
| Überweisung von Strafverfahren an das Statthalteramt  | CHF | 500.00   |
- Kosten Dritter werden nach deren Aufwand vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- Baukontrollen infolge Unregelmässigkeiten oder in Verdachtsfällen werden nach Aufwand erhoben.
- Art. 29      Baulicher Brandschutz und feuerpolizeiliche Kontrollen
- Die Beurteilung, der Entscheid und die erstmalige Kontrolle des baulichen Brandschutzes im Baubewilligungsverfahren sind mit der pauschalen Baubewilligungsgebühr gedeckt.
- Für Kontrollen des baulichen Brandschutzes ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens, insbesondere bei Verdacht auf Mängel im Brandschutz, Nachkontrollen bei Mängeln und dergleichen, kann die Baubehörde im Einzelfall Gebühren nach Aufwand gemäss Art. 19 sowie eine Umtriebsentschädigung erheben.
- Für die periodische Brandschutzkontrolle wird der Aufwand des Kontrollorgans sowie eine Grundgebühr und eine Kontrollgebühr wie folgt erhoben:

## Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 6. November 2024

Brandschutzkontrolle nach Aufwand  
Grundgebühr im Sinne von Art. 12 zusätzlich CHF 100.00

Für Nachkontrollen werden die Gebühren des Kontrollorgans nach Aufwand erhoben:

pro Nachkontrolle mindestens CHF 200.00

Für das Auffordern zur Erledigung von Mängeln oder für das Einfordern von vollständigen Unterlagen werden Gebühren der Baubehörde nach Aufwand gemäss Art. 8 Personalkosten bzw. nach Aufwand gemäss Art. 19 erhoben.

### Art. 30 Wärmetechnische Anlagen

Für die Beurteilung und Installationskontrolle von Heizungs- und Feuerungsanlagen werden pro Gesuch bzw. für die Kontrolle pro Anlage die nachstehenden Pauschalgebühren erhoben:

Grundgebühr im Sinne von Art. 12 CHF 200.00

Kontrollgebühr pro Anlage CHF 100.00

Für das Auffordern zur Erledigung von Mängeln oder für das Einfordern von vollständigen Unterlagen werden Gebühren der Baubehörde nach Aufwand gemäss Art. 8 Personalkosten bzw. nach Aufwand gemäss Art. 19 erhoben:

pro Fall mindestens CHF 200.00

### Art. 31 Orts- und Raumplanung

Begleitung privater Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren (Sondernutzungsplanung) nach Aufwand  
Begleitung privater Ortsplanungsbegehren nach Aufwand  
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans nach Aufwand

Die Kosten externer Stellen werden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

### Art. 32 Bauanfragen

Für Beratungen jeglicher Art und schriftliche Stellungnahmen kann die zuständige Behörde eine pauschale Gebühr nach Aufwand gemäss Art. 8 oder Art. 22 erheben.

Dies gilt insbesondere für Beratung von nachbarrechtlichen Belangen oder Kaufinteressen.

### Art. 33 Wiedererwägungen

Bei Wiedererwägungsgesuchen wird unabhängig vom Entscheid der Baubehörde nachstehende Gebühr erhoben:

Grundgebühr CHF 200.00

Für Wiedererwägungen mit neuem Prüfungsaufwand werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren gemäss Art. 15 oder Art. 22 erhoben.

Die Baubehörde kann auf die Gebühr verzichten, insbesondere wenn wesentliche Tatsachen, die sich aus den Akten ergeben, nicht berücksichtigt worden sind.

Art. 34 Administrationsgebühr und Porti

Ergeht ein baurechtlicher Entscheid oder eine Briefantwort mit Gebührenverrechnung, sind Gebühren im Sinne von Art. 1 und Art. 5 in der Grundgebühr und/oder der Bearbeitungsgebühr gemäss Abschnitt Bau und Planung inbegriffen.

In allen anderen Fällen können Gebühren gemäss Abschnitt I. "Verwaltung allgemein" pauschalisiert erhoben werden.

Art. 35 Gebäudeadressierung / Hausnummernschilder

Die Aufwände für das Festlegen der Gebäudeadressierung und Hausnummerierung gehen zu Lasten der zuständigen Behörde.

Für das Schild und das Anschlagen von Hausnummernschildern wird die nachstehende Pauschalgebühr erhoben:

für das erste Schild	CHF	95.00
je weiteres Schild pro Nummer	CHF	20.00

**III. Kommunale (gemeindeeigene) Einrichtungen**

Art. 36	Hauswartung und Reinigung	
	Entschädigung für Einrichten, Abbrechen, Reinigen (pro Std.)	gemäss Art. 8
	Reinigungsmaschine (pro Std.)	CHF 50.00
	Abfallentsorgung	nach Aufwand

**Benützungsgebühren**

Art. 37	"Heiget-Huus"	
	Luppmensaal ganzer Saal (pro Tag)	
	inkl. Technik Standard, Office, WC-Anlage, Garderobe	CHF 600.00
	2/3 Luppmensaal (pro Tag)	
	inkl. Technik Standard, Office, WC-Anlage, Garderobe	CHF 400.00
	Mobile Bühne (pro Tag)	CHF 60.00
	Küche (pro Tag)	CHF 300.00
	Geschirr- und Besteck (pauschal)	CHF 200.00
	Geschirrbruch und Verlust	effektive Kosten
	Lächbachsaal, Sitzungszimmer 1. OG (bis 3 Std.)	CHF 150.00
	Lächbachsaal, Sitzungszimmer 1. OG (pro Tag)	CHF 300.00
	inkl. Technik Standard, Teeküche, WC-Anlage, Garderobe	
Art. 38	Mehrzweckhalle "Heiget"	
	Mehrzweckhalle (pro Tag)	CHF 600.00
	Mehrzweckhalle, 2 Teile (bis 6 Std.)	CHF 300.00
	Mehrzweckhalle, 1 Teil (bis 6 Std.)	CHF 150.00
	Mehrzweckhalle, 1 Halle (1. Stunde)	CHF 80.00
	Jede weitere Stunde	CHF 40.00
	Mehrzweckhalle, 2 Hallen (1. Stunde)	CHF 120.00
	Jede weitere Stunde	CHF 40.00
	mit WC-Anlage und Garderobe sowie Foyer und Galerie	
	Bühne (pro Tag)	CHF 200.00
	mit Bühnengarderobe und Materialraum hinter der Bühne	
	Lautsprecheranlage (pro Tag)	CHF 150.00
	Küche mit Nebenraum (pro Tag)	CHF 300.00
	Geschirr- und Besteckmiete (pauschal)	CHF 200.00
	Geschirrbruch und Verlust	effektive Kosten

Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 6. November 2024

Art. 39	Hallenbad		
	Öffentliche Nutzung:		
	Eintrittspreise		
	Erwachsene	CHF	5.00
	Erwachsene (auswärtig)	CHF	10.00
	Kinder	CHF	2.50
	Kinder (auswärtig)	CHF	5.00
	Familieneintritt	CHF	14.00
	(Eltern mit bis zu 3 Kindern)		
	Familieneintritt (auswärtig)	CHF	28.00
	(Eltern mit bis zu 3 Kindern)		
	Jahres-Abonnemente		
	Erwachsene	CHF	100.00
	Erwachsene (auswärtig)	CHF	200.00
	Kinder	CHF	50.00
	Kinder (auswärtig)	CHF	100.00
	Familieneintritt	CHF	250.00
	(Eltern mit bis zu 3 Kindern)		
	Familieneintritt (auswärtig)	CHF	500.00
	(Eltern mit bis zu 3 Kindern)		
	Kommerzielle Gruppennutzung (bis 6 Std.)	CHF	240.00
	Nicht öffentliche Nutzung:		
	1. Stunde	CHF	80.00
	Jede weitere Stunde	CHF	50.00
	bis 6 Std.	CHF	240.00
Art. 40	Sporthalle bzw. Sportplätze		
	Sporthalle, alle 3 Teile (bis 6 Std.)	CHF	450.00
	Sporthalle, 2 Teile (bis 6 Std.)	CHF	290.00
	Sporthalle, 1 Teil (bis 6 Std.)	CHF	150.00
	Sporthalle, 1 Halle (1. Stunde)	CHF	80.00
	Jede weitere Stunde	CHF	40.00
	Sporthalle, 2 Hallen (1. Stunde)	CHF	120.00
	Jede weitere Stunde	CHF	40.00
	Sporthalle, 3 Hallen (1. Stunde)	CHF	160.00
	Jede weitere Stunde	CHF	40.00
	Leichtathletik und roter Platz (bis 6 Std.)	CHF	100.00
	Allwetterplatz (bis 6 Std.)	CHF	100.00
	Sportplatz beim "Heiget-Huus" (9er-Feld) (bis 6 Std.)	CHF	100.00
	Beachvolley-Feld (bis 6 Std.)	CHF	80.00
	Office Sporthalle (bis 6 Std.)	CHF	100.00



Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 6. November 2024

Porto	pauschal	CHF	2.00
Medienersatz	≤ 3 Jahre	Neupreis + Bearbeitungsgebühr	
	> 3 Jahre	½ Neupreis + Bearbeitungsgebühr	
Bearbeitungsgebühr	pauschal	CHF	5.00
Rechnungen	pauschal	CHF	15.00
Ausweisersatz		CHF	5.00
Fehlendes oder defektes Spielzubehör		CHF	5.00
Beschädigung der Medien oder von Zubehör		nach Aufwand	

**IV. Infrastruktur (früher III.)**

Art. 44 Grabenaufbruch in Gemeindestrassen

Die Ansätze und Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Grabtarifen des kantonalen Tiefbauamtes über die Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet und werden hier nicht speziell aufgeführt.

Bewilligungs- und Bearbeitungsgebühr für  
Grabenaufbruch in Gemeindestrassen CHF 200.00

Art. 45 Verrechnungsansätze Unterhaltsbetriebe

**Maschinen und Geräte**

Es gelten die Verrechnungsansätze des Schweizerischen Baumeisterverbandes.

**Fahrzeuge**

Es gelten die Ansätze gemäss ASTAG-Tarif.

**Personalkosten**

Es gelten die Ansätze gemäss Art. 8.

**Vermietung von Material**

Es gelten die Ansätze gemäss Preisliste Vermietung von Material ab Werkhof.

**V. Bürgerrecht<sup>2</sup>**

Art. 46 Schweizerinnen und Schweizer (früher Art. 72)

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr vollendet** haben:

Einzelpersonen	CHF	250.00
Ehepaare	CHF	375.00

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben:

Einzelpersonen	CHF	125.00
Ehepaare	CHF	187.50

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben, werden keine Gebühren erhoben.

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Fehraltorf ist gebührenfrei.

Art. 47 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr vollendet** haben:

Einzelpersonen	CHF	500.00
Ehepaare	CHF	750.00

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben:

Einzelpersonen	CHF	250.00
Ehepaare	CHF	375.00

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben, werden keine Gebühren erhoben.

Art. 48 Weitere Gebühren

Wiedereinbürgerungen	gebührenfrei
Stellungnahme bei erleichterter Einbürgerung	gebührenfrei
Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei

Kosten für Sprach- und Grundkenntnistest müssen vom Bürgerrechtsbewerber/von der Bürgerrechtsbewerberin vollumfänglich übernommen werden.

Art. 49 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	gem. Art. 46
---	--------------

---

<sup>2</sup> Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Rückzug und Abschreibung des Einbürgerungsgesuchs

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr vollendet** haben:

Einzelpersonen	CHF	250.00
Ehepaare	CHF	375.00

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben:

Einzelpersonen	CHF	125.00
Ehepaare	CHF	187.50

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben, werden keine Gebühren erhoben.

Art. 50      Gebührenerlass

Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

**VI. Einwohnerkontrolle**

Art. 51	Anmeldung		
	Am Schalter: einschliesslich Meldebestätigung	CHF	30.00
	eUmzug: einschliesslich Meldebestätigung	CHF	25.00
	Meldebestätigung (Duplikat)	CHF	30.00
	1. Aufforderung		gratis
	2. Aufforderung		gratis
	3. Aufforderung		gratis
	<b>Wochenaufenthalt</b>		
	Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	60.00
	Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	30.00
	Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
Art. 52	Auszüge und Auskünfte		
	Auszüge aus dem Einwohnerregister		
	Amtliche Auskünfte an Behörden		gebührenfrei
	Einfache Adressauskünfte	CHF	10.00
	Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	20.00
	Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
	Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
	Wohnsitzbestätigung auf vorgedrucktem Formular	CHF	10.00
	Lebensbescheinigung		gratis
	Lebensbestätigung auf vorgedrucktem Formular		gratis
	Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
Art. 53	Dienstleistungen		
	Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
Art. 54	Ausweise (Identitätskarte und Pass) für Schweizer Staatsangehörige		
	Die Gebühren für Identitätskarten und Pass richten sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).		
Art. 55	Ausländerrechtliche Gebühren		
	Es gilt die ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).		
Art. 56	Tageskarten		
	Die Gebühren werden von der Alliance SwissPass autonom festgelegt.		

**VII. Abteilung Gesellschaft**

Art. 57	Bestätigungen		
	Sozialhilfebestätigung	CHF	30.00
Art. 58	Kindertagesstätte		
	Betriebsbewilligung		nach Aufwand
	Erneuerung Betriebsbewilligung		nach Aufwand
	Ordentlicher Aufsichtsbesuch		nach Aufwand
	Ausserordentlicher unangemeldeter Aufsichtsbesuch		nach Aufwand
	Kontrolle zur Einhaltung der Auflagen		nach Aufwand

**VIII. Feuerwehrwesen<sup>3</sup>**

Art. 59 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00

Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft je Angehörige/r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00

Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 22.50 pro Person gegen Beleg verrechnet werden. Bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 27.00 pro Person gegen Beleg verrechnet werden.

Art. 60 Fahrzeugkosten

Typ	Grundgebühr 1. Std.	jede weitere Std.
Fahrzeuge bis 3,5 t	CHF 100.00	CHF 50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	CHF 150.00	CHF 75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t	CHF 300.00	CHF 150.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 61 Maschinen und Geräte

Typ	Grundgebühr 1. Std.	jede weitere Std.
Tauchpumpe oder Wassersauger	CHF 40.00	CHF 20.00
Motorspritze ab Typ II	CHF 40.00	CHF 20.00
Atemschutzgeräte Pressluftgerät, pro Stk., pauschal		CHF 20.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 62 Dienstleistungen für Dritte

Schläuche waschen (pro Schlauch):	CHF 13.00
Uniformen waschen (pro Uniform):	CHF 75.00
Woldecken waschen (pro Woldecke):	CHF 15.00
AS-Flaschen füllen (pro Flasche):	CHF 13.00
Wespen/Insekten (pro Einsatz):	CHF 100.00

<sup>3</sup> Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ, wie in Art. 32 MuGebüVO als primäre Möglichkeit vorgesehen.

Art. 63 Spezialfälle

**Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):**

Verrechnet werden dem/der Hilfeleistungsempfänger/in die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 1'800.00.

**Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:**

50 % des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00)

**Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:**

Verrechnet werden dem/der Hilfeleistungsempfänger/in die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 800.00.

Art. 64 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis zum 30. Tag:	um 25 %
ab dem 31. Tag:	um 50 %

**IX. Friedhofswesen**

Art. 65 Bestattungskosten  
 Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.  
 Beschriftung Gemeinschaftsgrab  
 Setzen des Schriftzuges CHF 1'000.00

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Beisetzungskosten, Kosten Friedhofgärtner ohne Verwaltungsaufwand gemäss Aufwand

Art. 66 Miete, Grabunterhalt und -pflege  
 Familiengrab 60 Jahre (einmalig)  
 Einwohner/in (pro m<sup>2</sup> Fläche) CHF 1'375.00  
 Auswärtige Personen (pro m<sup>2</sup> Fläche) CHF 2'225.00

Verlängerung um 10 Jahre (erstmalig nach 40 Jahren möglich; einmalig)

Einwohner/in (pro m<sup>2</sup> Fläche) CHF 225.00  
 Auswärtige Personen (pro m<sup>2</sup> Fläche) CHF 370.00

Bepflanzung nach Wunsch gemäss Aufwand

**Grabbeepflanzung und -pflege (für die Ruhefrist von 20 Jahren)**

**Erdgräber**

Standardausführung, Typ E0  
 Dauerbepflanzung mit mehrjährigen, meist immergrünen Bodendeckern CHF 1'920.00

Standardausführung, Typ E1  
 Wechselblorbepflanzung  
 Frühling: Frühblüher wie z.B. Viola, Bellis usw. CHF 4'870.00  
 Sommer: Sommerblüher mit Kopfbepflanzung  
 Herbst: Abdeckung mit Tannenästen

Standardausführung, Typ E3  
 Wechselblorbepflanzung  
 Frühling: Frühblüher wie z.B. Viola, Bellis usw.  
 Sommer: Sommerblüher mit Kopfbepflanzung, Umrandungspflanzung mit Echeverien (Hauswurz)  
 Herbst: Abdeckung mit Tannenästen und Calluna, 1 Stück CHF 5'400.00

Zuschlag  
 Frühling: Osterglocke, 1 Stück  
 Herbst: Calluna, 1 Stück CHF 700.00

### Urnen- und Kindergrab

Standardausführung, Typ U0 Dauerbepflanzung mit mehrjährigen, meist immergrünen Bodendeckern	CHF 1'920.00
Standardausführung, Typ U1 Wechselflorbepflanzung Frühling: Frühlingsflor wie z.B. Viola, Bellis usw. Sommer: Sommerflor mit Kopfbepflanzung Herbst: Abdeckung mit Tannenästen	CHF 4'200.00
Standardausführung, Typ U2 Wechselflorbepflanzung Frühling: Frühlingsflor wie z.B. Viola, Bellis usw. Sommer: Sommerflor mit Kopfbepflanzung, Umrandungspflanzung mit Echeverien (Hauswurz) Herbst: Abdeckung mit Tannenästen und Calluna, 1 Stück	CHF 4'730.00
Zuschlag Frühling: Osterglocke, 1 Stück Herbst: Calluna, 1 Stück	CHF 700.00
Richten des Grabmals (einmalig)	CHF 200.00
Administrativgebühr (einmalig)	CHF 100.00

**X. Finanzen und Steuern**

Art. 67	Auszüge und Ausweise Steuerausweis pro Jahr	CHF	40.00
Art. 68	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramtes Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	80.00
Art. 69	Steuererklärungskopien Kopien von Steuererklärungen bis max. 20 Seiten Ab der 21. Seite werden pro Seite zusätzlich Druckgebühren gemäss Art. 2 verrechnet	CHF	20.00

**XI. Sicherheit**

Art. 70 Parkierung

**Nachtparkgebühren**

Für Personenwagen, Lieferwagen, Motorräder und Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg

pro Monat CHF 45.00

Für Gesellschafts- und Lastwagen, Wohnmobile sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht über 3'500 kg

pro Monat CHF 125.00

**Kurzzeitparken Kirchenparkplatz und Gemeindeparkplatz Bahnhof**

pro Stunde CHF 1.00

pro Tag CHF 5.00

Art. 71 Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m<sup>2</sup> und Monat CHF 5.00

ausserhalb Bauzonen pro m<sup>2</sup> und Monat CHF 3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler etc.

pro m<sup>2</sup> und Monat CHF 12.50

Gewerblicher Plakataushang pro m<sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr CHF 500.00

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens CHF 500.00 pro m<sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischer, gemeinnütziger, wohltätiger Zweck) gebührenfrei

Bei länger andauernder Beanspruchung öffentlichen Grundes kann ein marktüblicher Pauschalbetrag gewährt werden.

**XII. Polizeiwesen**

Art. 72	Gastwirtschaftspatente		
	Gastwirtschaften	CHF	200.00
	Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	150.00
	Ausfertigungsgebühren pro Patent	CHF	75.00
	Vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften für auswärtige Organisationen und Privatpersonen, pro Tag	CHF	40.00
	Ausfertigungsgebühren	CHF	40.00
	Zuschlag für spät eingereichte Gesuche	CHF	40.00
Art. 73	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde dauernde Ausnahmen, pro Jahr	CHF	1'500.00
	vorübergehende Ausnahme (z. B. Fasnacht etc.)	CHF	80.00
	Zuschlag für spät eingereichte Gesuche	CHF	40.00
Art. 74	Abgaben für gebrannte Wasser		
	Die Abgaben für gebrannte Wasser richten sich nach der Verordnung zum Gastgewerbe-gesetz (LS 935.12).		
Art. 75	Hundehaltung		
	Ersthunde, jährlich	CHF	130.00
	Zweithunde, jährlich	CHF	130.00
	Diensthunde, Militärhunde, Begleit- und Hilfhunde sowie Blindenführhunde		gebührenfrei
Art. 76	Waffenscheine		
	Die Gebührenhöhe richtet sich gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung [WV], SR 514.541).		
Art. 77	Weitere polizeiliche Bewilligungen		
	Einmalige und wiederkehrende Bewilligungen und Verfügungen aller Art, sofern nichts anderes bestimmt ist		
	nach Aufwand (Aufwandgebühr CHF 90.00/Stunde)	ab CHF	20.00
	Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen etc. im Freien, in Zelten und in anderen Fahrnisbauten:		
	1 Tag	CHF	20.00
	2 Tage	CHF	30.00
	3 Tage	CHF	40.00
	4 Tage und mehr	CHF	50.00
Art. 78	Übertretungsstrafverfahren		
	Schreib- und Spruchgebühren		
	Bussen bis CHF 100.00	CHF	60.00
	Bussen bis CHF 200.00	CHF	120.00
	Bussen bis CHF 300.00	CHF	180.00

Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 6. November 2024

	Bussen bis CHF 400.00	CHF 240.00
	Bussen bis CHF 500.00	CHF 300.00
	Zustellgebühren in allen Fällen	CHF 30.00
	Untersuchungsgebühr (nach Einsprachen)	
	Grundgebühr	CHF 200.00
	Pro Einvernahme (exkl. Zustellgebühren, Vorladungen, Zahlungsaufforderungen und Kopierkosten)	CHF 100.00
	Überweisungsgebühr (nach Einsprache)	CHF 50.00
Art. 79	Besonderes	
	Bewilligung Reklameaushang	gebührenfrei
	Spezial-/Ausnahmebewilligungen für den Verkehr (Park-, Zu-, Durchfahrtsbewilligungen)	gebührenfrei
	Standplatzgebühr Fahrende	
	Bewilligungsgebühr	CHF 150.00
	Depositum	CHF 2'000.00
	Verwaltung und Verwahrung von Fundgegenständen	CHF 10.00
Art. 80	Kommunalpolizei	
	Die Dienstleistungen der Gemeindepolizei richten sich nach den Gebühren der Kom- munalpolizei Region Pfäffikon.	

**XIII. Schulwesen**

Art. 81 Freiwilliges Angebot

**Erwachsenenbildung**

Die Kosten für die Kurse der Erwachsenenbildung richten sich nach dem Reglement der Erwachsenenbildung.

**Wintersportlager**

Die Kosten für die Wintersportlager der Schule Fehraltorf richten sich nach dem Reglement Wintersportlager der Schulpflege.

Art. 82 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Zeugniskopie, Zeugnisabschrift und Duplikat, pro Semester CHF 20.00

Klassenlisten aus dem Archiv CHF 80.00

Art. 83 Schulergänzende Betreuung

Die Kosten für die schulergänzende Betreuung richten sich nach dem Elternbeitragsreglement.

**XIV. Rechtspflege**

Art. 84 Wiedererwägungsgesuche

Wiedererwägungsgesuche können nach Aufwand verrechnet werden.

Art. 85 Neubeurteilung, Grundgebühr

Neubeurteilungen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 86 Friedensrichter/in

Die Gebühren im Schlichtungsverfahren richten sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11).

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Art. 87 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse.

Fehraltorf, 6. November 2024

**Gemeinderat**

Fritz Schmid  
Vizepräsident

Marcel Wehrli  
Gemeindeschreiber